



Ausstellungsbedingungen: Daten und Fakten  
Meitinger Gewerbeausstellung 2026  
12. und 13. September 2026  
Schlossstraße, Meitingen

#### **Daten und Fakten**

##### **Veranstaltungsort:**

Ausstellungszelt Schlosswiese und  
Freigelände Meitingen

##### **Öffnungszeiten:**

Samstag von 10 – 18 Uhr  
Sonntag von 10 – 18 Uhr

##### **Veranstalter:**

Wirtschaftsgemeinschaft  
Markt Meitingen  
Römerstraße 6  
86405 Meitingen

##### **Organisation:**

LaiZa Veranstaltungen  
Simon Leser  
Raiffeisenplatz 7  
86678 Ehingen  
Tel.: 0151 / 42857601  
E-Mail: info@laiza-veranstaltungen.de

### **Besondere Teilnahme und Ausstellungsbedingungen**

#### **1. Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt auf beiliegendem Vordruck, der in einfacher Ausfertigung ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben schnellstmöglich an den Organisator der MEGA zurückzusenden ist.

#### **2. Zulassung / Standplatzierung**

Zugelassen sind alle Gewerbetreibende aus Meitingen und Nachbargemeinden. Der Veranstalter behält sich vor, den Ausstellerkreis zu erweitern. Über die Zulassung und Berücksichtigung der gewünschten Standfläche und Platzierung entscheidet die Ausstellungsleitung. Wünsche von Ausstellern über die Zuweisung von bestimmten Standflächen werden so weit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Politische Interessensvertretungen werden grundsätzlich nicht zugelassen. Die Zulassung und Standzuweisung erfolgt schriftlich durch die Ausstellungsleitung.

#### **3. Beteiligungspreise**

Sämtliche Preise sind dem aktuellen Anmeldeformular der MEGA 2024 zu entnehmen.

#### **4. Auf und Abbauezeiten**

Aufbau: Freitag 11.09. von 08.00 -20.00 Uhr

Abbau: Sonntag 13.09. nach Messeschluss 18.00 –22.00 Uhr / Montag 14.09. von 08.00 –12.00 Uhr

Zurückgelassene Gegenstände/Reste/Sonstiges werden auf Kosten des Ausstellers entfernt und entsorgt.

#### **5. Zahlungsbedingungen / Rücktritt**

Die in der Zulassung/Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die rechtzeitige (laut Zahlungsziel) und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Bei Rücktritt bis zu 8 Wochen vor Messebeginn wird für die entstandenen Kosten eine Abstandssumme von 50 % der Standmiete (ohne weitere Kosten) in Rechnung gestellt. Erfolgt der Rücktritt später, wird die volle Standmiete zur Zahlung fällig.

#### **4. Allgemeines**

Der Preis bezieht sich auf die zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche, die Konzeption, Organisation und technische Betreuung. Der Organisator führt Maßnahmen zur Besucherwerbung wie Plakatierung, Anzeigen etc. durch, auf Anfrage übersendet der Veranstalter kostenlos jedem anfragenden Aussteller Werbemittel. Der Organisator ist berechtigt die Standfläche anderweitig zu vergeben, wenn er bis zum auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum keinen Zahlungseingang verzeichnen kann. Ebenfalls ist der Organisator berechtigt Aussteller an einen anderen Stand zu versetzen ohne Auswirkungen auf den bestehenden Vertrag.

#### **5. Feuerschutz**

Jeder Aussteller hat mindestens einen funktionsfähigen Handfeuerlöscher auf seinem Stand anzubringen.

#### **6. Vertragsstrafen**

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Öffnungszeiten zu besetzen. Verstöße hiergegen werden mit einer Vertragsstrafe vom 500,00€ zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer belegt.

#### **7. Der Gerichtsstand ist Augsburg**

#### **8. Änderungen / Absage / Verschiebung / Salvatorische Klausel**

Der Veranstalter behält sich für die techn. Abwicklung und Sicherheit Änderungen und Ergänzungen vor. Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe / Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Organisator zu vertreten sind, berechtigen Diesen die Veranstaltung abzusagen oder abzubrechen. Er ist weder zur Rückerstattung von Kosten (Standmiete + weitere Kosten) verpflichtet noch zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.